

**Satzung**  
**über die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit der**  
**Stadt Bad Schandau**

Aufgrund des § 4 und des § 21 der Sächsische Gemeindeordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. März 2018 (SächsGVBl. S. 62), die zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 15. Juli 2020 (SächsGVBl. S. 425) geändert worden ist, hat der Stadtrat der Stadt Bad Schandau am 17.02.2021 die folgende Satzung über die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit erlassen:

**§ 1**  
**Entschädigung nach Durchschnittssätzen**

- (1) Ehrenamtlich tätige Bürger, außer Personen, welche nach § 3 oder § 4 entschädigt werden, erhalten den Ersatz ihrer notwendigen Auslagen und ihres Verdienstausfalls nach einheitlichen Durchschnittssätzen.
- (2) Der Durchschnittssatz beträgt bei einer zeitlichen Inanspruchnahme
- |  |         |
|--|---------|
| bis zu 3 Stunden                         | 30,00 € |
| von mehr als 3 bis zu 6 Stunden          | 50,00 € |
| von mehr als 6 Stunden (Tageshöchstsatz) | 70,00 € |

**§ 2**  
**Berechnung der zeitlichen Inanspruchnahme**

- (1) Der für die ehrenamtliche Tätigkeit benötigten Zeit wird je eine halbe Stunde vor ihrem Beginn und nach ihrer Beendigung hinzugerechnet (zeitliche Inanspruchnahme). Beträgt der Zeitabstand zwischen zwei ehrenamtlichen Tätigkeiten weniger als eine Stunde, so darf nur der tatsächliche Zeitabstand zwischen Beendigung der ersten und Beginn der zweiten Tätigkeit zugerechnet werden.
- (2) Die Entschädigung wird im Einzelfall nach dem tatsächlichen, notwendigerweise für die Verrichtung der ehrenamtlichen Tätigkeit entstandenen Zeitaufwand berechnet.
- (3) Es ist nicht die Zeitdauer der Sitzung, sondern die Dauer der Anwesenheit des Sitzungsteilnehmers maßgebend. Die Vorschriften des Absatz 1 bleiben unberührt. Besichtigungen, die im Rahmen der ehrenamtlichen Tätigkeit anfallen und die unmittelbar vor oder nach einer Sitzung stattfinden, werden in die Sitzung eingerechnet.
- (4) Die Entschädigung für mehrmalige Inanspruchnahme am selben Tag darf zusammengerechnet den Tageshöchstsatz nach § 1 Abs. 2 nicht übersteigen.

### § 3

#### Aufwandsentschädigung

- (1) Stadträte erhalten für die Ausübung ihres Amtes anstelle einer Entschädigung nach § 1 eine Aufwandsentschädigung. Diese wird gezahlt
  1. als monatlicher Grundbetrag in Höhe von 40,00 €
  2. als Sitzungsgeld je Stadtratssitzung in Höhe von 20,00 €
  3. als Sitzungsgeld je Ausschusssitzung in Höhe von 20,00 €Bei mehreren, unmittelbar aufeinander folgenden Sitzungen desselben Gremiums wird nur ein Sitzungsgeld gezahlt.
- (2) Der ehrenamtliche Stellvertreter des Bürgermeisters erhält anstelle des in Abs. 1 Nr. 1. genannten Betrages einen Grundbetrag in Höhe von 80,00 €.
- (3) Für länger andauernde, nicht vorhersehbare Vertretung des Bürgermeisters erhält der ehrenamtliche Stellvertreter des Bürgermeisters neben dem Grundbetrag der Aufwandsentschädigung nach Abs. 2 eine Entschädigung nach § 1.
- (4) Der ehrenamtliche Stellvertreter des Bürgermeisters in den Ausschüssen erhält neben der Aufwandsentschädigung nach Abs. 1 für die Sitzungen, in denen er die Vertretungsfunktion wahrnimmt 10,00 €.
- (5) Ortschaftsräte erhalten für die Ausübung ihres Amtes anstelle einer Entschädigung nach § 1 eine Aufwandsentschädigung. Diese wird gezahlt als Sitzungsgeld je Ortschaftsratssitzung in Höhe von 20,00 €. Bei mehreren, unmittelbar aufeinander folgenden Sitzungen desselben Gremiums wird nur ein Sitzungsgeld gezahlt.
- (6) Berufene Bürger, die zur ständigen Mitarbeit in den Ausschüssen berufen worden, erhalten ein Sitzungsgeld von 20,00 € je Ausschusssitzung. Bei mehreren, unmittelbar aufeinander folgenden Sitzungen desselben Gremiums wird nur ein Sitzungsgeld gezahlt.

Die Grundbeträge der Aufwandsentschädigung nach den Abs. 1 und 2 sowie die im Quartal anfallenden Sitzungsgelder werden spätestens 1 Monat nach Quartalsende gezahlt.

- (7) Die Aufwandsentschädigung entfällt, wenn der Anspruchsberechtigte sein Amt ununterbrochen länger als 3 Monate tatsächlich nicht ausübt, für die über 3 Monate hinausgehende Zeit.
- (8) Verzichtet ein Mitglied des Stadtrates oder ein Ortsvorsteher auf die Zusendung der Sitzungsunterlagen in Papierform, wird für Aufwendungen durch die Nutzung eines privaten mobilen Endgeräts zusätzlich zu dem in Absatz 1 genannten Grundbetrag der Aufwandsentschädigung bei Stadträten bzw. Ortsvorstehern eine monatliche Pauschale in Höhe von 10,00 € gewährt.

Diese Pauschale ist an die jeweilige Person gebunden. Werden zeitgleich mehrere Ämter wie z.B. Stadtrat und Ortsvorsteher ausgeübt, entsteht der Anspruch auf die Pauschale nur einmal. Die Pauschale entfällt, wenn den Räten digitale Endgeräte zur Verfügung gestellt werden.

#### **§ 4** **Reisekostenersatz**

Bei Verrichtung im Zusammenhang mit der ehrenamtlichen Tätigkeit außerhalb des Gemeindegebietes erhalten ehrenamtlich Tätige neben der Entschädigung nach § 1 Abs. 1 oder § 3 oder § 4 einen Reisekostenersatz in entsprechender Anwendung der Bestimmungen des Sächsischen Reisekostengesetzes in der jeweils gültigen Fassung.

#### **§ 5** **Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt rückwirkend zum 01.01.2021 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit der Stadt Bad Schandau in der Fassung vom 22.10.2003, zuletzt einschließlich der 1. Änderung vom 11.03.2009, der 2. Änderung vom 25.01.2012, der 3. Änderung vom 10.09.2014 und der 4. Änderung vom 17.10.2018 außer Kraft.

Bad Schandau, 17.02.2021  
T. Kunack  
Bürgermeister